

### Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind sein Stil, Titel und Programm bekannt. Der Künstler ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie obliegen dem Künstler bzw. dem Management.
2. Für Haftpflichtansprüche, Unfälle, Diebstähle usw. haftet der Veranstalter.
3. Für Bewilligungen, SUIZA, Arbeitsgenehmigung und Quellensteuer für Ausländer (sofern erforderlich) ist der Veranstalter erforderlich.
4. Verpflegungs- und Getränkepesen für Musiker, Künstler, Orchester, Techniker und Crew gehen zu Lasten des Veranstalters.
5. Übernachtungen für Musiker, Künstler, Orchester, Techniker und Crew gehen zu Lasten des Veranstalters (muss im Vertrag erwähnt sein) oder wird von STAR PRODUCTIONS bezahlt. Wenn aber infolge spontaner Überstundenarbeit für die engagierte Gruppe die Rückreise unzumutbar ist, so ist der Veranstalter zur Begleichung der Übernachtungskosten verpflichtet.
6. Wenn für das Engagement spezielle Transporte für Musikinstrumente und Künstlerutensilien umgänglich sind, so sind auch diese Kosten vom Veranstalter zu bezahlen.
7. Eine allenfalls beigelegte Bühnenanweisung (Bühnenplan, Stromanschlüsse, Rider, Garderoben) ist integrierender Bestandteil von diesem Vertrag.
8. Der Veranstalter zahlt an STAR PRODUCTIONS oder dem von ihm schriftlich bezeichneten Vertreter den aufgeführten Engagementbetrag um \_\_\_\_\_ Uhr in bar aus. VOR EVENT BAR! Oder auf Wunsch per Rechnung; Zahlbar mind. 30 Tage vor Veranstaltung.
9. Schuldhafte Nichteinhaltung des Vertrages zieht eine Konventionalstrafe in der Höhe der Gage auf sich. Ausgenommen ist höhere Gewalt (Unfall, Krankheit, bei Open-Air-Darbietungen auch Witterungseinflüsse, etc.), die keine Partei zur Schadenersatzforderung berechtigt. Bei Unfall und Krankheit muss der Künstler / Musiker innerhalb von zwei Tagen ein Arztzeugnis an STAR PRODUCTIONS bzw. dem Veranstalter einsenden. Ebenfalls ausgenommen bei Vermittlungen jeglicher Art an Dritte und von Dritten ist Star Productions nicht haftbar und von jeglichen Verpflichtungen frei, wenn der Veranstalter/Kunde eine Buchung/Veranstaltung absagt, verschiebt oder vom Vertrag zurücktritt.
10. Dieser Vertrag ist zweifach angefertigt und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung, vorbehalten der fremdenpolizeilichen Genehmigung für Ausländer, in Rechtskraft.



11. Der Veranstalter stellt Lichtequipment und eine gute Verstärkeranlage bzw. PA-Anlage sowie das zur Bedienung der Anlagen erforderliche, geschultes Fachpersonal kostenlos zur Verfügung. Bis zum Soundcheck müssen alle Anlagen in einem funktionsfähigen Zustand sein. Das Fachpersonal zur Bedienung der Anlagen muss zum Soundcheck anwesend sein.
12. Soweit der Künstler/Gruppe für den Termin seines Auftritts aus diesem Vertrag eine Verpflichtung bei Film, Fernsehen oder Radio benennt, ist der Veranstalter verpflichtet, den Künstler/Gruppe zu dem genannten Zwecke aus diesem Vertrag zu entlassen. Der Künstler/Gruppe ist zu einer Ersatzveranstaltung zu den Konditionen dieses Vertrages verpflichtet, wobei jedoch der Zeitpunkt einer Ersatzveranstaltung nur im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden kann.
13. Veranstalter und Künstler verpflichten sich, keine Dritten über die vereinbarte Gage oder über Art, Form und insbesondere Vertragspartner dieses Vertrages Auskünfte zu geben.
14. Der Künstler/Gruppe hat vom Veranstalter das Recht; exklusiv Merchandising- und Tonträger Artikel zu verkaufen; auch wenn diese Rechte einem Vertragspartner abgetreten werden. Ein Tisch wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
15. Der Veranstalter verpflichtet sich, dass weder er noch Dritte die Darbietung des Künstlers/Gruppe ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung auf Video, Film, Ton und/oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem aufnimmt oder aufnehmen lässt.
16. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Veranstaltung ausreichende Werbung zu machen (Plakatierung, etc.).
17. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gewolltem am nächsten kommt. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
18. Gerichtsstand ist für beide Parteien: CH – 9104 Waldstatt (AR)
19. Besondere Bedingungen: